

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a01ef0d9-d847-38b2-bbbd-fb9b8502a5e4>

Bibliografie

Titel	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV) (RAB 10)
Amtliche Abkürzung	RAB 10
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 11 RAB 10 - Anpassung der Vorankündigung bei erheblichen Änderungen (zu [§ 2 Abs. 2 BaustellV](#))

"Erhebliche Änderungen" bezogen auf den Inhalt der Vorankündigung ([Anhang I BaustellV](#)) betreffen z.B.:

- Wechsel des/r Bauherren oder des von ihm nach [§ 4 BaustellV](#) beauftragten Dritten,
- erstmalige Bestellung des Koordinators bzw. Wechsel des/r bereits bestellten Koordinators/en,
- Verkürzung der Dauer der Bauarbeiten, sofern dadurch verstärkt gleichzeitig oder in nicht geplanter Schichtarbeit gearbeitet werden muss,
- erstmaliges Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber,
- wesentliche Erhöhung der Höchstzahl gleichzeitig Beschäftigter oder der Anzahl der Arbeitgeber oder der Anzahl der Unternehmer ohne Beschäftigte.

